

ANFRAGE FÜR EINE SANITÄTSWACHE DES BELGISCHEN ROTEN KREUZES

Veranstalter: (V.o.G. - G.m.b.H.- A.G.)
Gesellschaftssitz: (Anschrift):
Postleitzahl:
Föderation oder Club:

Telefon:
Fax:
Ort:
E-Mail:

Bevollmächtigter (Name, Vorname):
Anschrift:
Postleitzahl:

Funktion:
Telefon:
Ort:
E-Mail:

Der Unterzeichnete fordert den Sanitätsdienst des Belgischen Roten Kreuzes für die nachfolgend beschriebene Veranstaltung an:

Datum: _____ Uhrzeiten für Beginn/Ende der Veranstaltung: _____
Veranstaltungsort (präzise): (für Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen einen Lageplan beifügen): _____
Art der Veranstaltung: _____

Unterliegt die Veranstaltung einer Verordnung und/oder polizeilichen Genehmigung: JA / NEIN
(Wenn ja, Abschrift der Verordnung und/oder polizeilichen Genehmigung beifügen)

Voraussichtliche Publikumsmenge:
Besondere Risiken für das Publikum? JA / NEIN Wenn ja, welche?
Teilnehmerzahl (Sportler): _____ (für Judo/Karate: Anzahl Matten)
Teilnehmerart: Hobby - Anfänger - Amateure - Berufssportler (Sonstige:.....)
Besondere Risiken für die Teilnehmer? JA / NEIN Wenn ja, welche?

Der Veranstalter verfügt über einen Raum für das Rote Kreuz: JA / NEIN Wenn ja, Größe: (..... x)
Verfügt der Veranstalter über keinen Raum, wird der Erste-Hilfe-Posten unter Zelt eingerichtet; ein Mindestplatz von 3 x 4m ist für das Zelt vorzusehen.
Verfügbare Platz = _____

Steht dem Roten Kreuz ein Telefon zur Verfügung? JA / NEIN
Wenn ja, Telefonnummer und Standort angeben: _____

Hat der Veranstalter die Hilfe von Ärzten beantragt? JA / NEIN
Wenn ja, Name und Ausbildung: _____

Besondere Auflagen der Versicherungen: _____

Wurden andere Sicherheitsdienste kontaktiert? JA / NEIN Wenn ja, Name: _____ Tel.: _____
Name des Verantwortlichen: _____ Aufgabenfeld: _____

Ist der Veranstaltungsort mit Krankenwagen erreichbar? JA / NEIN
Der Veranstalter reserviert mindestens 3 Parkplätze direkt neben dem Hilfsposten.

Name des Sicherheitsbeauftragten für die Veranstaltung: _____ Tel.: _____

Der Veranstalter bescheinigt die Richtigkeit der oben erteilten Auskünfte.

Name/Vorname: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beachte: Der Antrag ist erst gültig, wenn der aufgrund der obenstehenden Auskünfte angefertigte Kostenanschlag für den Einsatz vom Veranstalter genehmigt und unterschrieben wurde.

Formular an nebenstehende Adresse spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung zurücksenden.

Bei Nichtzahlung eines früheren Einsatzes kann der Antrag zurückgewiesen werden.

Norden DG
einsatzleitung.ls.eupen@croix-rouge.be
0497 / 828 299

St. Vith
Melanie.thelen@belgacom.net
0470 / 685 695

amel@roteskruz.be
080 / 340 240

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR SANITÄTSWACHEN DES BRK

1. ALLGEMEINES

1.1. Die Teilnahme der Dienste des Belgischen Roten Kreuzes stellt in keiner Weise eine Form der Schirmherrschaft oder Übereinstimmung mit den Zielen des Veranstalters dar. Letzterer darf diese Teilnahme daher nicht für sich geltend machen, außer in Verbindung mit der Veröffentlichung der Maßnahmen, die er für die Sicherheit seiner Veranstaltung getroffen hat.

1.2. Alle Sicherheitsmassnahmen (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Brandschutz usw.) unterliegen der Verantwortung des Veranstalters.

1.3. Für Behördengänge, Genehmigungsanträge usw., die vom Belgischen Roten Kreuz für eine korrekte Durchführung seiner Dienstleistungen erbeten werden oder gegebenenfalls per Gesetz oder durch Verordnungen vorgeschrieben sind, ist der Veranstalter zuständig.

1.4. Bei Veranstaltungen mit hohem Sicherheitsaufwand beruft der Veranstalter eine Koordinierungsversammlung ein und hält die dort getroffenen Entscheidungen schriftlich fest.

1.5. Für die Anwesenheit von Ärzten oder von Krankenpflegepersonal, die aufgrund einer Zwangsverpflichtung und aufgrund der Umstände erforderlich ist, ist allein der Veranstalter zuständig und verantwortlich. Diese Ärzte müssen jedoch über notfallmedizinische Kenntnisse verfügen und reanimieren, intubieren, einfundieren und defibrillieren können.

2. MODALITÄTEN DER ZUSAMMENARBEIT

2.1. Alle Anträge müssen dem Belgischen Roten Kreuz 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum zugestellt werden. Kurzfristigere Anfragen können nur entsprechend den Verfügbarkeiten des Belgischen Roten Kreuzes beantwortet werden.

2.2. Nur das Rote Kreuz ist berechtigt festzulegen, welche Einsatzmittel für einen erfolgreichen Rettungseinsatz notwendig sind. Der Veranstalter darf ohne das vorherige Einverständnis des Belgischen Roten Kreuzes keine anderen als die beim Roten Kreuz beantragten Mittel mobilisieren.

2.3. Der Veranstalter trifft die nötigen Vorkehrungen, damit das Belgische Rote Kreuz sofort und korrekt über alle Umstände informiert wird, die sein Eingreifen während der Veranstaltung rechtfertigen.

3. VERSICHERUNGEN

3.1. Der Veranstalter deckt durch einen geeigneten Versicherungsschutz sowohl zu seinen Gunsten als auch zu Gunsten des Belgischen Roten Kreuzes, dessen Organe und Beauftragten die Schadensrisiken für Ausrüstungen und Geräte des Belgischen Roten Kreuzes sowie für seine Mitarbeiter, insofern nachgewiesen werden kann, dass die Schäden durch die dem Roten Kreuz anvertraute Aufgaben entstanden sind und kein Fehler oder Nachlässigkeit von Seiten des Personals des Belgischen Roten Kreuzes vorliegt.

4. MITTEL

4.1. Der Veranstalter stellt dem Belgischen Roten Kreuz für seine Rettungsmittel entweder geeignete Räumlichkeiten oder Stellplätze für Zelte zur Verfügung.

4.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Fahrzeugen des Belgischen Roten Kreuzes freien Zugang zu verschaffen, damit sie den Veranstaltungsort ungehindert erreichen oder verlassen können.

4.3. Der Veranstalter stellt dem Belgischen Roten Kreuz ein am öffentlichen Netz angeschlossenes Telefongerät bzw. GSM zur Verfügung, dass das Belgische Rote Kreuz bei Notfällen vorrangig benutzen darf.

Am Gerät muss auf die Priorität des Belgischen Roten Kreuzes hingewiesen werden.

4.4. Der Veranstalter stellt dem Belgischen Roten Kreuz einen Raum zur Verfügung. Dieser Raum

- wird ausschließlich vom Belgischen Roten Kreuz benutzt;
- verfügt über einen Stromanschluss von mindestens 220Volt/16 Amperezahl;
- ist ausreichend beleuchtet;
- verfügt über einen Wasseranschluss {Ja/Nein};
- verfügt über eine Heizung
- verfügt über eine Kochstelle {Ja/Nein};
- verfügt über: {...} Tische - {...} Stühle.

4.5. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Belgischen Roten Kreuz mindestens drei freie Parkplätze in der Nähe des Hilfspostens mit freiem Zugang (Krankentransportwagen) zur Verfügung zu stellen.

4.6. Der Veranstalter händigt dem Belgischen Roten Kreuz mindestens 15 Tage vor der Veranstaltung ein Programm und einen genauen Lageplan aus.

4.7. Sollte der Veranstalter besondere Mittel zur Verfügung stellen müssen, werden diese in einer Anlage gesondert aufgelistet.

5. UNKOSTEN - ANZAHLUNG - RECHNUNG

Das Belgische Rote Kreuz stellt die durch den Rettungseinsatz entstandenen Kosten gemäß dem genehmigten Kostenanschlag in Rechnung.

5.1. Treibstoffkosten (Stromerzeuger) werden gegebenenfalls auf Grundlage von Belegen in Rechnung gestellt.

5.2. Arzthonorare, Krankenwagentransporte und Krankenhaustransfers sind nicht durch den vorliegenden Vertrag gedeckt.

5.3. Eine Anzahlung von 40% wird vom Veranstalter für alle Beträge von 125 Euro und mehr spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung überwiesen.

5.4. Der restliche Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch und ohne vorherige Warnung Verzugszinsen zum Jahreszinssatz von 12% berechnet. Alle Rechnungen werden 10 Tage nach Versanddatum als genehmigt betrachtet.

5.5. Für alle Einwände oder Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien sind die Gerichte in Brüssel zuständig.

6. WERBUNG

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass die Helfer des Belgischen Roten Kreuzes die beantragte Dienstleistung ehrenamtlich durchführen. Er verpflichtet sich, die Öffentlichkeit mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln hierüber zu informieren. Das Belgische Rote Kreuz hat das Recht, seine Einrichtungen, Ausrüstungen und Einsatzkräfte nach eigenem Ermessen zu kennzeichnen.

7. AUSNAHMEN UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

Alle weiteren Bestimmungen müssen vom Veranstalter und vom Belgischen Roten Kreuz schriftlich genehmigt werden.

8. VERTRAGSANNULIERUNG

Bei Annullierung der Anfrage muss der Veranstalter das Belgische Rote Kreuz sofort und spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Veranstaltungsdatum informieren. Nach Ablauf dieser Frist wird die Anzahlung nicht vom Belgischen Roten Kreuz zurückerstattet.

9. FÄLLE HÖHERER GEWALT

Bei Einwirkung höherer Gewalt (Auslösen des Notfallplanes oder bei Ausnahmesituationen) wird dem Veranstalter mitgeteilt, dass der Sanitätseinsatz gegebenenfalls abgeändert werden kann.

DAS FREIWILLIGE PERSONAL DES BELGISCHEN ROTEN KREUZES ARBEITET UNENTGELTLICH.